

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Erläuterungsbericht

0	Ausgangsverfahren: Antragsfassung	31.12.2024
Index	Änderungen bzw. Ergänzungen	Planungsstand
Vorhabenträger: DB InfraGO AG  Investitionspla- nung und Segmentsteuerung (I.IA-S-N-REG-P) D. Martin-Luther-Str. 8 93047 Regensburg Datum Unterschrift Datum Unterschrift Datum Unterschrift		
Vertreter der Vorhabenträgers:  i.V. Thomas Brummer Projekte KIB/KOB Nordbayern, I.II-S-N-K  DB InfraGO AG Sandstr. 38-40, 90443 Nürnberg Digital unterschrieben von Thomas T Brummer Datum: 2025.04.16 11:04:19 +02'00' Datum Unterschrift		Verfasser:  Emch+Berger GmbH Ingenieure und Planer Umwelt- und Landschaftsplanung Lorenzstraße 34 76135 Karlsruhe  Datum 31.12.2024 Unterschrift
Genehmigungsvermerk Eisenbahn-Bundesamt		

Felssicherung Strecke 5800, Bahn-km 45,600 – 45,770

Fachbeitrag zum Artenschutz

Auftraggeber:

DB InfraGO AG
Projekte KIB/KOB Nordbayern (I.II-S-N-K)
Sandstr. 38 – 40
90443 Nürnberg

Bearbeitung:

Emch+Berger GmbH
Ingenieure und Planer
Umwelt- und Landschaftsplanung
Lorenzstraße 34
76135 Karlsruhe

Projektbearbeitung:

B.Sc. Ökosystemmanagement Jonas Häuser
Dipl. Biologe Michael Riehle

Karlsruhe, Februar 2025

Impressum

Erstelldatum: 17.07.2024
letzte Änderung: 14.02.2025
Autor: J. Häuser, M. Riehle
Auftragsnummer: 000.23.034
Dateiname: E_250214_AFB_FS_km 45.docx
Seitenzahl: 12

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens	1
1.2 Gutachterliche Aufgabenstellung	1
1.3 Rechtliche Grundlagen	1
1.4 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens	2
1.5 Wirkungsräume	2
2 Methodisches Vorgehen	3
2.1 Untersuchungsraum	3
2.2 Daten- und Methodengrundlagen	3
3 Bestand und Betroffenheiten von gemeinschaftlich geschützten Arten	5
3.1 Darstellung des prüfgegenständlichen Artenspektrums	5
3.2 Bestand und Betroffenheit von Arten	6
3.2.1 Brutvögel	6
3.2.2 Reptilien	7
3.2.3 Fledermäuse	7
3.2.4 Sonstige Arten	7
4 Konfliktanalyse (Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände)	8
4.1 Zauneidechse	8
4.2 Gilde der Baum- und Gebüschbrüter	8
5 Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Sicherung des Erhaltungszustands	9
5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	9
5.2 Umweltfachliche Bauüberwachung (001_VA_V)	9
5.3 Vergrämungsmahd (002_VA)	9
5.4 Reptilienschutzzaun (003_VA)	9
5.5 Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (005_VA)	9
6 Fazit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	10
7 Literatur	11
8 Anhang	12

Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1	Begehungstermine der Brutvogelkartierung (EIGNER 2024).	4
Tabelle 2	Datum, Uhrzeit und Witterung der Reptilienkartierung (EIGNER 2024).	4
Tabelle 3	Begehungstermine der Detektorbegehungen (EIGNER 2024).	4
Tabelle 4	Ergebnisse der Brutvogelkartierung (EIGNER 2024).	6
Tabelle 5	Potenziell vorkommende Reptilienarten	7
Tabelle 6	Nachgewiesene Fledermausarten (FUßER 2024)	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Felssicherungsbereich (rot markiert) im räumlichen Zusammenhang (STMFLH 2024).	3
--------------------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

1.1 Kurzdarstellung des Vorhabens

Um Stein- und Blockschläge zu vermeiden, plant die DB InfraGO AG Felssicherungen im Siedlungsbereich des Ortsteils Loibling der Stadt Cham auf der Strecke 5800 zwischen den Bahnkilometern 45,600 und 45,770. Die Strecke ist eine eingleisige Nebenbahn und nicht elektrifiziert ohne Lärmschutzwände o.ä. Bauwerke.

1.2 Gutachterliche Aufgabenstellung

Im Rahmen der Genehmigungsplanung werden die Belange des Artenschutzes in Form eines Artenschutzfachbeitrags (AFB) geprüft. Die Maßnahmen aus dem AFB werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) integriert.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Im besonderen Artenschutz werden im Wesentlichen die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG geprüft. Daraus resultiert, dass für die Prüfung des § 44 Abs. 1 i.V.m Abs. 5 BNatSchG lediglich folgende Arten dem Prüfungsprozess des besonderen Artenschutzes unterzogen werden müssen:

- a) in Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43EWG),
- b) Europäischen Vogelarten (gem. Richtlinie 2009/147/EG); alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten.

Die geltenden Verbote für den besonderen Artenschutz sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelt. Danach ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 BNatSchG können die artenschutzrechtlichen Verbote im Wege einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, wenn die FFH-RL sowie die VS-RL dem nicht entgegenstehen. Als Voraussetzung für die Ausnahme von den bundesdeutschen artenschutzrechtlichen Verboten ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände der FFH-RL (Art. 12 und 13 Abs. 1) und/oder der VS-RL (Art. 5) erfüllt sind und falls ja, ob von diesen Verboten begründet, entsprechend Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 9 VS-RL, abgewichen werden kann. Außerdem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.

1.4 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens

Baubedingt

Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase auftreten und i.d.R. nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:

- Bodenverdichtung und temporärer Verlust von Biotopen im Bereich der baubedingten Flächeninanspruchnahme,
- Lärm-, Licht- und Abgasemissionen durch die Bautätigkeit,
- eventuelle temporäre Störungen (Beunruhigung) der Tierwelt durch optische und akustische Beeinträchtigungen,

Anlagebedingt

Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind. Diese sind beispielsweise:

- Flächeninanspruchnahme (Umwandlung durch Vernetzung),
- Bodenauf- und -abtrag,
- Inanspruchnahme von Biotopflächen und Tierlebensräumen,

Betriebsbedingt

Eine Änderung der Betriebsweise, Leistungsfähigkeit oder anderer Streckenparameter ist nicht geplant. Daher wird auf eine Betrachtung betriebsbedingter Konflikte im Rahmen der Konfliktanalyse verzichtet.

1.5 Wirkungsräume

Anhand der Intensität und Reichweite der Auswirkungen können unterschiedliche Wirkungsräume abgegrenzt werden, die als Grundlage der Konfliktanalyse dienen und auf dem Bestands- und Konfliktplan räumlich nachvollziehbar sind. Folgende Wirkungsräume werden definiert:

Wirkungsraum - Felssicherungen

Dieser Wirkungsraum beinhaltet anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen durch Errichtung der Übernetzungen. Im Bereich der flächenhaften Übernetzungen muss die Vegetation vollständig entfernt werden. Dies stellt keine Versiegelung dar und die Flächen werden anschließend der natürlichen Sukzession überlassen.

Wirkungsraum - Bauzeitlich genutzte Flächen (Baustelleneinrichtungsfläche)

Diese Flächen sind durch eine temporäre, nur über die Bauzeit andauernde Inanspruchnahme gekennzeichnet und werden im Anschluss an die Baumaßnahme rekultiviert bzw. der vorherigen Nutzung wieder zugeführt. Der Flächenumfang der temporär genutzten Flächen ist der Unterlage 10.2 Bestands- und Konfliktplan zu entnehmen.

2 Methodisches Vorgehen

2.1 Untersuchungsraum

Der Planungsraum befindet sich im Landkreis Cham, auf den Flächen der Gemeinden Runding und Chamerau im bayrischen Regierungsbezirk Oberpfalz entlang der Strecke 5811 Cham – Bad Kötzing.

Die räumliche Abgrenzung des Planungsraums wurde so bemessen, dass alle erheblichen oder nachhaltigen Auswirkungen der Baumaßnahme auf den Naturhaushalt umfassend ermittelt werden konnten, und beläuft sich auf rund 100 m um die geplanten Maßnahmen (vgl. Unterlage 10.2 Bestands- und Konfliktplan).

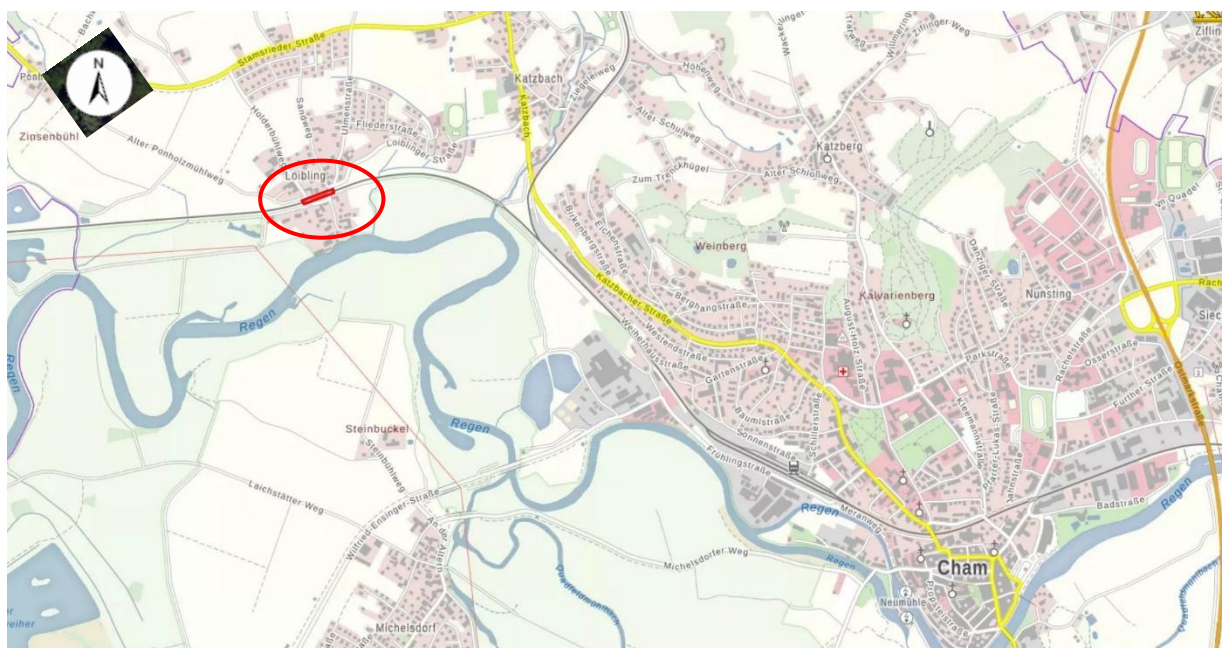


Abbildung 1 Felssicherungsbereich (rot markiert) im räumlichen Zusammenhang (STMFLH 2024).

2.2 Daten- und Methodengrundlagen

Als Datengrundlage für die spezielle Artenschutzprüfung konnten folgende Unterlagen herangezogen werden:

- Faunistische Kartierungen (EIGNER 2024)
- Abfrage saP-relevante Arten für das TK-Blatt 6741 (LFU 2024c)

Es wurden folgende Artengruppen untersucht:

- Brutvögel
- Reptilien
- Fledermäuse
- Haselmäuse
- Geschützte Pflanzen

Brutvögel

Für eine Revierkartierung von Brutvögeln wurden zwischen Juni und Juli insgesamt 4 Begehungen durchgeführt.

Tabelle 1 Begehungstermine der Brutvogelkartierung (EIGNER 2024).

Termin	Uhrzeit	Witterung
20.03.2024	11:40 – 12:30	15 °C, leicht bewölkt
27.04.2024	11:40 – 12:45	20 °C, fast wolkenlos
15.05.2024	8:50 – 9:50	16 °C, teils Cirren, mäßiger Ostwind
17.06.2024	8:40 – 9:35	19 °C, Cirren, Wolkenfelder, kaum Sonne

Reptilien

Im Jahr 2024 erfolgte eine Reptilienkartierung entlang des betroffenen Streckenabschnitts. Im Zuge der Erfassung der Reptilien wurde der Untersuchungsraum (UR) langsam abgegangen und visuell abgesucht. Weiterhin wurden künstliche Verstecke (KV) ausgelegt, die die Reptilien aufsuchen.

Tabelle 2 Datum, Uhrzeit und Witterung der Reptilienkartierung (EIGNER 2024).

Datum	Witterung
26.06.2024	21 °C, leicht bewölkt
29.06.2024	26 °C, sonnig
06.07.2024	19 °C, wolkig
14.07.2024	20 °C, leicht bewölkt
06.08.2024	21 °C, sonnig
31.08.2024	24 °C, sonnig

Fledermäuse

Zur Erfassung des Artenspektrums wurden Transektbegehungen mit Detektor durchgeführt sowie Batcorder ausgebracht.

Tabelle 3 Begehungstermine der Detektorbegehungen (EIGNER 2024).

Termin	Witterung
13.07.2024	19 °C, wolkenlos
30.08.2024	23,8 °C, wolkenlos

Haselmäuse

Im Jahr 2024 wurden zudem eine Haselmauskartierung durchgeführt. Es wurden 10 Haselmausniströhren ausgebracht und bei jeder Kartierbegehung kontrolliert. Im unbelaubten Zustand fand zudem eine Freinestsuche statt. Es konnten keine Haselmäuse im Planungsraum nachgewiesen werden.

3 Bestand und Betroffenheiten von gemeinschaftlich geschützten Arten

3.1 Darstellung des prüfgegenständlichen Artenspektrums

An das als prüfungsrelevant ermittelte Artenspektrum werden folgende Auswahlkriterien angelegt:

- Vorkommen im unmittelbaren Eingriffsbereich
- Vorkommen im Wirkungsraum des Vorhabens und
- Empfindlichkeit gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren.

Arten, die mindestens eine Empfindlichkeit gegenüber mindestens einem der vorhabensspezifischen Wirkfaktoren aufweisen, werden als prüfungsrelevante, betroffene Arten eingestuft (vgl. Hinweise zum Formblatt). In der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung werden nur die europäischen Vogelarten sowie die streng geschützten betroffenen Arten betrachtet. Beeinträchtigungen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten werden im Rahmen der Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgehandelt.

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in diesem Kontext relevante Arten betrachtet.

Zu den prüfungsrelevanten Arten zählen alle Arten nach Anhang IVa und IVb der FFH-Richtlinie, sämtliche wildlebenden europäischen Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind und für welche die o.g. Kriterien zutreffen. Für Arten, für welche im Projekt keine Betroffenheit besteht, entfällt eine weitere detaillierte Betrachtung in der Konfliktanalyse. Die artenschutzrechtliche Prüfung dieser Arten ist an dieser Stelle somit abgeschlossen.

Reptilien

Es konnten keine Reptilien nachgewiesen werden. Dennoch ist von einem Vorkommen der streng geschützten Zauneidechsen auszugehen, da die Habitatsignung insgesamt recht gut ist. Die Art ist von besonderer Planungsrelevanz und wird in der Konfliktanalyse **detailliert betrachtet**.

Brutvögel

Alle heimischen Vogelarten unterliegen dem Schutz des Artikels 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG besonders geschützt. Gemäß den Vorgaben im Artenschutzblatt können Arten, die der gleichen Gilde zugeordnet werden, in einem Artenblatt behandelt werden.

Die Arten brüten in einem durch den Bahnverkehr und die angrenzenden Straßen stark vorbelasteten Gebiet. Die Arten lassen sich daher als recht störungstolerant beschreiben. Alle nachgewiesenen Arten sind allgemein häufige, ubiquitäre und störungsunempfindliche Arten, die üblicherweise im Siedlungsbereich angetroffen werden. Für die Übernetzung der Steinschlagbereiche muss die vorhandene Vegetation vollständig gerodet werden. Die Artengruppe wird daher **detailliert betrachtet**.

Fledermäuse

Eine Nutzung der bahnbegleitenden Ruderalflächen und Gehölzbestände als Bestandteil eines Jagdgebiets von Fledermausarten kann nicht ausgeschlossen werden. Quartierstrukturen werden durch die geplanten Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Durch die Baumaßnahmen ergibt sich kein erhöhtes Tötungsrisiko. Die Artengruppe wird daher **nicht detailliert betrachtet**.

Haselmäuse

Im Rahmen der Haselmauskartierungen konnten keine Haselmäuse im Planungsraum nachgewiesen werden. Die Art wird **nicht detailliert betrachtet**.

3.2 Bestand und Betroffenheit von Arten

3.2.1 Brutvögel

Im Planungsraum ist aufgrund der Lage entlang der Bahnstrecke und der damit einhergehenden Vorbelastung durch den Zugverkehr mit dem Vorkommen allgemein häufiger, ubiquitärer und wenig störungsanfälliger Brutvogelarten zu rechnen.

Eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ergibt sich aufgrund der randlichen Gehölzbestände für die Gilde der baum- und gebüschbrütenden Arten.

Die Ergebnisse der Vogelkartierungen sind in Tabelle 4 dargestellt.

Tabelle 4 Ergebnisse der Brutvogelkartierung (EIGNER 2024).

Artnamen	RLB	RLD	§
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	*	*	b
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	*	*	b
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)	*	*	b
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	V	V	b
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	*	*	b
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	*	*	b
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	V	V	b
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	*	*	b
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	*	*	b
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	*	*	b

RLB / RLD: Rote Liste -Bayern / Deutschland (HANSBAUER et al. 2019A, KÜHNEL et al. 2009)

0 ausgestorben oder verschollen / 1 vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt / R extrem seltene Art, Arten mit geographischer Restriktion

D Daten defizitär / * Art ungefährdet / i = gefährdete wandernde Tierart / V = Art der Vorwarnliste

Schutz (§): naturschutzrechtliche Bestimmungen des besonderen und strengen Artenschutzes

b besonders geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG

s streng geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

Status

A2 = Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt – Mögliches Brüten

B4 = Revierverhalten (Gesang, Kämpfe mit Reviernachbarn etc.) an mind. 2 Tagen im Abstand von mind. 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten – Wahrscheinliches Brüten

3.2.2 Reptilien

Im Zuge der Reptilienkartierungen wurden keine Reptilien nachgewiesen. Der Untersuchungsraum ist für Reptilien stellenweise gut geeignet, es finden über die Flächen verteilt essenzielle Habitatstrukturen, wie z.B. Sonn- und Ruheplätze sowie einzelne Versteckmöglichkeiten. Fortpflanzungs- und Überwinterungsmöglichkeiten sind begrenzt vorhanden (EIGNER 2024).

Tabelle 5 Potenziell vorkommende Reptilienarten

Artname	RLB	RLD	§
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	3	V	s

RLB / RLD: Rote Liste -Bayern / Deutschland (HANSBAUER et al. 2019A, KÜHNEL et al. 2009)

1 ausgestorben oder verschollen / 1 vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt / R extrem seltene Art, Arten mit geographischer Restriktion

D Daten defizitär / * Art ungefährdet / i = gefährdete wandernde Tierart

Schutz (§): naturschutzrechtliche Bestimmungen des besonderen und strengen Artenschutzes

b besonders geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG

s streng geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

3.2.3 Fledermäuse

Die Erfassung des Artenspektrums erfolgte mittels Detektor-Transektbegehung an zwei Terminen im Juli und August 2024.

Tabelle 6 Nachgewiesene Fledermausarten (FUßER 2024)

Artname	RLB	RLD	§
Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)	3	G	s
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	*	*	s
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	V	V	s
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	2	2	s
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	G	s
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilsonii</i>)	3	3	s
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	V	V	s
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	*	s
Zweifarbflfledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	2	G	s
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*	s

RLB / RLD: Rote Liste -Bayern / Deutschland (HANSBAUER et al. 2019A, KÜHNEL et al. 2009)

2 ausgestorben oder verschollen / 1 vom Aussterben bedroht / 2 stark gefährdet / 3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt / R extrem seltene Art, Arten mit geographischer Restriktion

D Daten defizitär / * Art ungefährdet / i = gefährdete wandernde Tierart / V = Art der Vorwarnliste

Schutz (§): naturschutzrechtliche Bestimmungen des besonderen und strengen Artenschutzes

b besonders geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG

s streng geschützte Arten nach §10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG

3.2.4 Sonstige Arten

Aufgrund der Habitatausstattung ist nicht einem Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen zu rechnen.

4 Konfliktanalyse (Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände)

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die in den Wirkungsräumen des Vorhabens vorkommenden oder nicht ausgeschlossenen prüfungsrelevanten Arten (vgl. Kapitel 3.2) die Verbotsstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. von Art. 12 und 13 der FFH-RL bzw. Artikel 5 der VSR voraussichtlich einschlägig sind. Die Ergebnisse werden anhand der Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben ermittelt und im Folgenden zusammengefasst wiedergegeben (vgl. Kapitel 4.3).

4.1 Zauneidechse

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen wird durch Vergrämnungsmaßnahmen sowie ein anschließendes Stellen eines Reptilienschutzzauns dafür gesorgt, dass sich die Zauneidechse bauzeitlich nicht im Eingriffsbereich befindet. Ein erhöhtes Tötungsrisiko kann so vermieden werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird nicht erfüllt.

Da die Störungsintensität aufgrund des Schienenverkehrs ohnehin als hoch zu bewerten ist, werden potenzielle Störungen durch das Vorhaben nicht als erheblich bewertet.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird nicht erfüllt.

Bauzeitlich kurzzeitig verlorengelassene Fortpflanzungs- und Ruhestätten stehen nach Ende der Baumaßnahmen wieder vollständig zur Verfügung.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird nicht erfüllt.

4.2 Gilde der Baum- und Gebüschbrüter

Die Gehölzrodungen im Planungsraum werden ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt. Ein erhöhtes Tötungsrisiko kann somit ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) wird nicht erfüllt.

Da die Störungsintensität aufgrund des Schienenverkehrs ohnehin als hoch zu bewerten ist, werden potenzielle Störungen durch das Vorhaben nicht als erheblich bewertet.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (erhebliche Störung) wird nicht erfüllt.

Die kleinräumigen Gehölzrodungen werden nicht als erheblicher Eingriff in die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gilde betrachtet. Die Übernetzungsflächen werden anschließend der Sukzession überlassen.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) wird nicht erfüllt.

5 Darlegung der Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und zur Sicherung des Erhaltungszustands

5.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen besitzen einen Vorrang vor den eigentlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen. Im Artenschutzfachbeitrag werden hier lediglich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Hinblick auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände betrachtet. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden diese dann um weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung hinsichtlich der Eingriffs- Ausgleichsregelung ergänzt.

5.2 Umweltfachliche Bauüberwachung (001_VA_V)

Die umweltfachliche Bauüberwachung (uBÜ) dokumentiert und überwacht die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Sie berät im Zuge der Detailausführung der Maßnahmen hinsichtlich einer möglichst natur- und artenschutzverträglichen Bauausführung.

5.3 Vergrämungsmahd (002_VA)

Zur Minimierung von Verbotstatbeständen in Form von einem erhöhten Tötungsrisiko erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme eine Vergrämung von Individuen aus dem Instandhaltungsbereich. Die Vergrämung erfolgt durch eine schrittweise Verringerung des Struktureichtums entlang des Übergangsbereichs zwischen Gleisschotter und Vegetation, was zu einer Abwanderung innerhalb weniger Wochen führt. Die Vergrämungsmahd ist in regelmäßigen Intervallen (alle 2 – 4 Wochen) ab Anfang / Mitte Mai durchzuführen.

Um eine gerichtete Auswanderung der Individuen aus dem geplanten Instandhaltungsbereich zu gewährleisten, werden die relevanten Bereiche im Übergangsbereich zwischen Gleis und Vegetation auf einer Breite von ca. 1,5 – 2 m ab Schotterkante manuell und mit leichtem Gerät streifenweise gemäht und das Mahd- und Schnittgut und andere Versteckmöglichkeiten (Totholz, Abfallstoffe) anschließend abgeräumt. Abgesammeltes Mahdgut und Versteckmöglichkeiten können in Rücksprache mit der ökologischen Baubegleitung an geeigneten Stellen als Strukturanreicherung aufgehäuft werden, um die zielgerichtete Abwanderung der Tiere zu unterstützen. Hierdurch kann insgesamt sichergestellt werden, dass die vergrämten Reptilien in angrenzenden Vegetationsbeständen ausreichend relevante Lebensraumstrukturen für die Dauer der Bauarbeiten vorfinden.

5.4 Reptilienschutzzaun (003_VA)

Der Eingriffsbereich wird ca. 2 Wochen nach der ersten Vergrämungsmahd mittels Reptilienschutzzaun abgegrenzt, um ein Wiedereinwandern der Tiere zu verhindern. Der Zaun ist mit Übersteighilfen zu versehen, um ein selbstständiges Auswandern der Tiere zu erlauben. Der Zaun ist durch regelmäßige Kontrollen auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und bei Bedarf umgehend zu reparieren.

5.5 Gehölzrodung außerhalb der Vogelbrutzeit (005_VA)

Gehölzrodungen sind zum Schutz der Avifauna und zur Vermeidung des Tötungsverbots sowie des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nur im Winter zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten zulässig.

6 Fazit zur Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Im Rahmen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung für die geplante Felssicherung an der Strecke 5811 wurden die bewertungsrelevanten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie) erfasst und ihr Vorkommen vor dem Hintergrund der Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG bewertet.

Für alle Arten im Bauabschnitt werden **keine Verbotstatbestände des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG ausgelöst**, sofern die genannten, geeigneten und konfliktvermeidenden Maßnahmen umgesetzt werden.

7 Literatur

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2024A):
FIS-Natur, Kartendienst Fin-Web. Online abgerufen unter: www.fisnat.bayern.de/finweb/

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2024B):
Umweltatlas Bayern. Online abgerufen unter: <http://www.umweltatlas.bayern.de>.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU 2024C):
Bereitstellung von Daten des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern (ABSP). Online abrufbar unter: https://www.lfu.bayern.de/natur/absp_lkr_stadt/index.htm.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (STMFH 2024):
Bayern Atlas, online abgerufen unter: www.geoportal.bayern.de/bayernatlas/ zuletzt am 25.09.2023

EIGNER (2025):
Kartierbericht Felssicherungen.

SSYMANK, A. (1994):
Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz: Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU, Natur und Landschaft 69 (Heft 9): 395-406.

8 Anhang

1. Betroffene Art/			
Gilde der Baum- und Gebüschbrüter (deutsche Bezeichnung) (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: - Deutschland:- Europäische Union:-	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☐	☐	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☐	☐	☐
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☒ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☐ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes. ☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes. ☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nahe des Eingriffsbereich wurden mehrere Individuen festgestellt.
9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahmen- Nr. im LBP: 005_VA Beschreibung: Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Maßnahmen- Nr. im LBP: Beschreibung:
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Maßnahmen- Nr. im LBP: Beschreibung:
10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens
Beschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand: Durch die Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für die Arten der Gilde. Die Flächen werden nach Ende der Bauzeit wiederbepflanzt. Im Umfeld stehen ausreichend Ausweichhabitate zur Verfügung. <u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u> Maßnahmen- Nr. im LBP: Beschreibung:

1. Betroffene Art/			
Zauneidechse (deutsche Bezeichnung) Lacerta agilis (wissenschaftliche Bezeichnung)			T

2. Schutz- und Gefährdungsstatus			
<u>Rote Liste Status</u> Bundesland: 3 Deutschland: V Europäische Union:-	<u>Biogeographische Region</u> (in der sich das Vorhaben auswirkt) ☐ Atlantische Region ☒ Kontinentale Region ☐ Alpine Region		

<u>Erhaltungszustand</u>	Deutschland	Bundesland	Lokale Population
günstig (grün)	☐	☐	☐
ungünstig/unzureichend (gelb)	☒	☒	☒
ungünstig/schlecht (rot)	☐	☐	☐

3. Vorkommen im Untersuchungsgebiet und Erhaltungszustand der lokalen Population	
☐ Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen ☒ Art im Untersuchungsgebiet unterstellt	
Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population → siehe Nr. 8	
4. Verbotverletzungen ohne Berücksichtigung von Schutz-, Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☒ ja ☐ nein
5. Erforderlichen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements	
Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen → siehe Nr. 9	
6. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen verbleibende Verbotverletzungen	
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	☐ ja ☒ nein
7. Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens → siehe Nr. 10	
<u>Die Zulassung des Vorhabens führt unter Berücksichtigung der unter Nr. 9 aufgeführten Maßnahmen zu folgenden Auswirkungen auf den Erhaltungszustand:</u>	
☒ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art ist günstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes.	
☐ Der Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ist ungünstig. Die Erteilung einer Ausnahme führt jedoch zu keiner weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art <u>und</u> keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.	
☐ Die Erteilung einer Ausnahme führt zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art.	

8. Beschreibung des Vorkommens im Untersuchungsgebiet und des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Nahe des Eingriffsbereich wurden mehrere Individuen festgestellt.
9. Benennung und Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen
<u>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</u> Maßnahmen- Nr. im LBP: 001_VA_V, 002_V, 003_VA Beschreibung: Umweltfachliche Bauüberwachung, Vergrämungsmahd, Reptilienschutzzaun
<u>Erforderliche CEF-Maßnahmen:</u> Maßnahmen- Nr. im LBP: Beschreibung:
<u>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</u> Maßnahmen- Nr. im LBP: Beschreibung:
10. Benennung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens
Beschreibung der Auswirkung auf den Erhaltungszustand: Es gehen bauzeitlich geringfügig Habitats der Zauneidechse verloren. Nach Bauende stehen die Flächen wieder vollständig zur Verfügung. <u>Erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes:</u> Maßnahmen- Nr. im LBP: Beschreibung: